

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat in der Sitzung vom 4. Februar 2002 für die Benützung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (kurz: WVA) auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (kurz: FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001) diese Gebührenordnung erlassen.

§ 1. Gebührenarten

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (kurz: WVA) erhebt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol folgende Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr
- b) eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr
- c) eine monatliche Zählergebühr
- d) eine einmalige Erweiterungsgebühr
- e) eine einmalige Erneuerungsgebühr

§ 2. Anschlussgebühr, Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende WVA.
2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren übersteigt. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

§ 3. Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Gebühr wird für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.
2. Für jedes an die WVA anzuschließende Gebäude wird die Anschlussgebühr auf Grundlage der Baumasse berechnet.

3. Die Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum.
4. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschosses und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.
5. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt.
6. Bei Dachgeschossen (Geschosse, die das Dach berühren) wird jener Teil des umbauten Raumes miteinbezogen, der für Wohnzwecke genützt wird.
7. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.
8. Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind: Holzlegen, Gartengeräteschuppen und Garagen bzw. Tiefgaragenstellplätze (pauschal mit einer Baumasse von 60 m³ je Wohneinheit und tatsächlich vorhandenem Stellplatz/Garage).
9. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,445 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

§ 4. Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende WVA.
2. Die Benützungsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung des jeweiligen Jahres enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres.
3. Zu Beginn eines Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung auf Grundlage einer Schätzung.
4. Die Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³.
5. Beim Neubau von Objekten wird ab Herstellung der Anschlussleitung an die WVA bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsgebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Die Wassermenge wird auf Grundlage der Baumasse des ein-

gebrachten Bauprojektes von der Behörde jährlich pauschal vorgeschrieben und berechnet sich wie folgt: Baumasse * Benützungsgebühr * Anzahl der Monate ab Herstellung der Anschlussleitung * 1,25 von Hundert.

- Die Benützungsgebühr beträgt EUR 1,018 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

§ 5. Zählergebühren

Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

Wasserzählerkapazität	Betrag in EUR
4 m ³ /h	61,10
16 m ³ /h	250,00
100 m ³ /h	1.000,00
100/4 m ³ /h (Verbundzähler)	2.000,00

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

§ 6. Erweiterungsgebühr

- Im Falle der Errichtung von neuen Hochbehältern, Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 2 dieser Verordnung.
- Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
- Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

§ 7. Erneuerungsgebühr

- Im Falle der Erneuerung eines Teiles der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 2 dieser Verordnung.

- 4 Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
- 5 Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

§ 8. Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 9 aufgehoben durch Art II Z 5 der Verordnung des Gemeinderats vom 21. November 2017.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Wassergebührenordnungen außer Kraft. Diese Verordnungen finden jedoch weiterhin bei der Festsetzung der Gebühren für die vor dem 1. März 2002 gelegenen Zeiträume Anwendung.